



**EINWOHNERGEMEINDE**

---

# **Reglement zum Feuerwehrverbund**

**der Einwohnergemeinde Allschwil**

**vom 9. November 2016**

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 1 Regelungsbereich .....	3
§ 2 Sicherheitskommission.....	3
§ 3 Rekrutierung .....	3
§ 4 Dienstleistung .....	3
§ 5 Feuerwehrpflichtersatzabgabe .....	3
§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe .....	4
§ 7 Rechtsmittel .....	4
§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts .....	4
§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten.....	4

Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2. in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> vom 28. Mai 1970 und auf § 10 Ziffer 2. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 folgendes Reglement zum Feuerwehrverbund:

## § 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz, FWG)<sup>2</sup>, der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom 1. Januar 2017 über die Verbundfeuerwehr Allschwil – Schönenbuch geregelt sind.

## § 2 Sicherheitskommission

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission ist die Koordinationsplattform der kommunalen Rettungs- und Sicherheitsdienste. Sie berät den Gemeinderat unter anderem in dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr, Gemeindepolizei und des Zivilschutzes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr ist mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin in der Sicherheitskommission vertreten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt deren Zusammensetzung und erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

## § 3 Rekrutierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

<sup>2</sup> Wer dem Aufgebot unentschuldig keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu CHF 500.00 bestraft.

<sup>3</sup> Bei Nichtbedarf kann auf das Aufgebot verzichtet werden.

<sup>4</sup> Dienstwillige Personen bewerben sich direkt beim Feuerwehrkommando.

## § 4 Dienstleistung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt auf Antrag des Feuerwehrkommandos das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

<sup>2</sup> Er entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über Gesuche um:

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung nicht niedergelassener Personen,
- c. Feuerwehrdienstleistung von Personen vor Beginn der Dienstpflicht,
- d. vorzeitige Entlassung aus dem Feuerwehrdienst,
- e. Leistung von Feuerwehrdienst über das pflichtige Alter hinaus.

## § 5 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

<sup>1</sup> Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Die Gemeindeverwaltung erhebt die Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen und Vermögen. Als Basis dienen die Gemeindesteuern. Die Ersatzabgabe beträgt 7% der Gemeindesteuer.

<sup>3</sup> Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz.

---

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> SGS 760

<sup>4</sup> Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Dienstpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

<sup>5</sup> Die Ersatzabgabe wird gemeinsam mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Vergütungs- und Belastungszinsen für vorherige oder nachherige Zahlungen richten sich nach den Regelungen der Gemeindesteuern.

<sup>6</sup> Beschwerden gegen die Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung an den Gemeinderat zu richten.

## **§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Verfügung),
- b. Alleinerziehende Personen mit vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
- c. Schwangere,
- d. Partnerinnen oder Partner, die in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft mit einer persönlich dienstleistenden Person oder mit einer Person leben, die ihre Dienstpflicht bereits durch persönliche Dienstleistung erfüllt hat.

<sup>2</sup> Die Befreiung gemäss lit. b. und c. erfolgt aufgrund einer rechtzeitigen Meldung an die Abteilung Steuern der Gemeinde.

## **§ 7 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Anfechtung von Bussenverfügungen richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes.

## **§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Feuerwehrreglement vom 21. Mai 2014 wird aufgehoben.

## **§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten. Es ist zeitgleich mit dem Verbundvertrag in Kraft zu setzen.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 9. November 2016 beschlossen worden.

### **IM NAMEN DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident: Philipp Adam

Der Sekretär: Rudolf Spinnler

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 29. Juni 2017.

Die Inkraftsetzung gemäss § 9 wurde durch den Gemeinderat am 5. Juli 2017 (GRB 339.17) auf den 1. Januar 2017 beschlossen.

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Präsidentin: Nicole Nüssli  
Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
09.11.2016	01.01.2017	§§ 1- 9	Erstfassung